# Müllabfuhr-Verordnung

**der Gemeinde Navis**

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

## § 1
## Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Navis gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen, Sperrmüll und Problemstoffen wurde das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) errichtet. Das AWZ ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig, leistet Abfallberatung und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallberatung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3
## Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Navis.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

   a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

      Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer).

      Auf Grund eines unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwandes wurde die Gemeinde gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2014 zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologischer Siedlungsabfälle bis 31.12.2017 entbunden.

   b) Sonstige Abfälle

   c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum AWZ zu bringen sind

   d) Abfälle von Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. (Mislerberg ab Gatter-Kerschbaumsiedlung = Sammelstelle Gatter-Kerschbaumsiedlung, Grünerberg ab Haus Oberweg 10b = Sammelstelle Straße bei Haus Oberweg 10b, Schranzberg ab Schranzbergbrücke Oberweg 1a = Sammelstelle Schranzbergbrücke, Weirichweg ab Gemeindehaus Unterweg 39 = Sammelstelle Vorplatz Gemeindehaus Unterweg 39).

## § 4
## Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter und Säcke

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

1) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „Restmüll der Gemeinde Navis".
2) Restmülltonnen 110, 120, 240, 800 und 1100 Liter
3) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Gastronomiebetriebe 120, 240 Liter.
4) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10, Liter (Maisstärke).
5) Gelber Sack 90 Liter für Kunst-/Verbundstoffverpackungen

## § 5
## Aufstellungsort, Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter und Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
   Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Behälter / Säcke sind vom Hauseigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

   a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

   b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

   c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

3) Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

5) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Säcke und Behälter ist untersagt.

## § 6
## Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

1) Festlegung der Mindestmengen:

   a) Für den Restmüll aus Haushalten für Hauptwohnsitze zum 01.01.:jeden Jahres
   Je Person 2 Säcke (Maximal 10 Säcke je Haushalt)

   b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Wochenendhäuser, Freizeitwohnsitze):

   5 Säcke pro Jahr und Objekt

2) Die Säcke für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abholtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.

3) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge. Betriebe haben für den anfallenden Restmüll ausreichendes Behälter- bzw. Sackvolumen zu besorgen.

## § 7
## Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
   a) Organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, mit Nahrungsmitte verschmutzte Papiere Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

   b) Organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

   c) Organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Lebensmittelhandel

   Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

   Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

2) Festlegung der Mindestmengen (gilt nicht für Eigenkompostierer)

   a) für Haushalte und Wohnanlagen:

   1 bis 2 Personen-Haushalte 260 l (eine Rolle zu 26 Säcken á 10 l)
   3 bis 5 und mehr Personen-Haushalte 520 l (zwei Rollen zu 26 Säcken á 10 l).
   Die Ausfolgung der Sammelsäcke erfolgt im Gemeindeamt Navis.

   b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfall ausreichendes Behälter bzw. Sackvolumen zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behälter bzw. Sackvolumen festsetzen.

3) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind in Säcken während der Öffnungszeiten am AWZ abzugeben.

4) Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichten sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschreibungen.
Die Aufnahme und das Ende seiner Tätigkeit hat der Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

   Für Eigenkompostierer besteht (z. Bsp. in den Wintermonaten) die Möglichkeit ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle am AWZ abzugeben. Die benötigten Säcke sind beim AWZ zu erwerben.

5) Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken.

6) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am AWZ in den hier vorgesehenen Container einzubringen bzw. am Lagerplatz für Baumschnitt abzugeben.

## § 8
## Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den Öffnungszeiten am Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

2) Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, usw.

3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Altholz usw.

## § 9
## Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in § 9 Abs. 1 bis 13 angeführten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und in § 10 angeführten Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden, sondern sind gut vorsortiert am AWZ gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

1) **Glasverpackungen:**

   Altglas ist am AWZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

   <u>Zum Altglas gehören u.a.:</u>

   Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

   <u>Nicht zum Altglas gehören u.a.:</u>

   Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

2) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen – Gelbe Sack Sammlung:**

   Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.
   Ausgenommen die in § 3 Abs. 2 angegeben Grundstücke. Für jene gelten dieselben vorgeschriebenen Sammelplätze wie für Restmüll.

In Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung,) können Gelbe Säcke am AWZ in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier, Fensterkuverts.

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören Verpackungen wie:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien und beschichtete Verpackungen wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner.

4) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

nicht restentleerte Farb- und Lackdosen, Spraydosen etc.

5) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Kochtöpfe u. Pfannen, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, ect.

6) **Altholz:** (kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatte, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

7) **Elektroaltgeräte - Gerätebatterien - Gasentladungslampen**

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) am AWZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammelstelle abzugeben.

8) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind im „ÖLI" (Austauschverfahren) beim AWZ in die Sammelbox einzubringen. Für Gastronomiebetriebe wird ein eigenes Sammelsystem (Gastro-Öli bzw. Öli-Fass) angeboten.

9) **Altkleider und Schuhe:**

Altkleider und Schuhe sind am AWZ in Sammelsäcken abzugeben.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.

10) **Bauschutt:** (kostenpflichtig)

Bauschutt kann am AWZ in haushaltsüblichen Mengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Verputz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Ytong, Eternit, Rigips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

11) **Flachglas:** (kostenpflichtig)

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Autoscheiben, Keramik.

12) **Altfahrzeugreifen:** (kostenpflichtig)

Werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen.

13) **Tierkadaver und Schlachtabfälle:** (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation am AWZ-Wipptal-Steinach zu bringen. Für

Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

## § 10
## Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am AWZ abgegeben werden.
Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

## § 11
## Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

## § 12
## Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

## § 13
## In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Navis tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gemeinde Navis * Bez. Innsbruck Land

Angeschlagen am 19.12.2014

Abzunehmen am 03.01.2015

Abgenommen am _____